

Vollmacht

**Zustellungen werden nur an den
Bevollmächtigten erbeten!**

ADVOKATUR Krämer
Rechtsanwalt Andreas Krämer LL.M.
Wollreffenweg 42
74613 Öhringen

wird hiermit in Sachen/ von

wegen

sowohl Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art als auch Prozessvollmacht für alle Verfahren in allen Instanzen erteilt.
Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Außergerichtliche Vertretung, Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht.
2. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und Angabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).
3. Vertretung im privaten und gesetzlichen Schlichtungsverfahren.
4. Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO).
5. Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
6. Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheiten) Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 1, 234 StPO und Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträge.
7. Bei Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen gilt die Vollmacht auch für das Betragsverfahren.
8. Vertretung vor Verwaltungs-, Sozial- und Finanzbehörden und –gerichten.
9. Vertretung vor dem Arbeitsgericht.
10. Beilegung des Rechtsstreits oder außergerichtlicher Verhandlung durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
11. Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche.
12. Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen.
13. Alle Neben- und Folgeverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügungen, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Insolvenz, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegung.
14. Empfangnahme der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
15. Übertrag der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.

Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, richtet sich die Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Die Gebühren berechnen sich nach dem Gegenstandswert. Soweit dem Mandat eine Beratung vorausgegangen war wird vereinbart, dass die Beratungsgebühr auf die Geschäftsgebühr nicht angerechnet wird. Es wird vereinbart, dass Kopierkosten neben den gesetzlichen oder vereinbarten Gebühren gesondert, entsprechend VV 7000 RVG, abgerechnet werden.

Der Mandant ist mit der Kommunikation via Email einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift